



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

1.0 Geltungsbereich

- 1.0 Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) regelt hier die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Humanistischen Kindertagesstätte Verbindungsweg.

2.0 Entstehen und Erlöschen des Elternbeitrages

- 2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem HVD BB KdöR. Zudem ist bei einem erweiterten Betreuungsbedarf (über 6h/Wö.) die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs erforderlich.
Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte erhebt der HVD BB KdöR Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme bzw. Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- 2.2 Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag in der Kindertagesstätte.
- 2.3 Die Kostenbeitragspflicht endet auf Grundlage einer wirksamen Kündigung zum Monatsende der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- 2.4 Der Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu entrichten (unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub des Kindes). Abweichend davon ist nur der halbe Elternbeitrag des Monats zu entrichten, sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgte.
- 2.5 Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt. Bei Abwesenheit des Kindes über 15 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit oder Kuraufenthalt des Kindes für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise der Elternbeitrag erlassen werden. Die Nachweise sowie der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkinder haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß Punkt 8.1 dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten. Frühstück und Vesper wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 2.7 Der Kostenbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen gemäß Punkt 3, 9 und 10 dieser Elternbeitragsordnung, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der vereinbarten Betreuungsform (Krippe, Kindergarten). Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

3.0 Elternbeitragspflichtige

- 3.1 Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kitabetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- 3.2 Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht, ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist nicht von Bedeutung.
- 3.3 Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei. Dazu gehören insbesondere Kinder, die sich im letzten sowie im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- 3.4 Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen eine Elternbeitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens ermittelt wurde, darf der Kostenbeitrag nach § 51 Abs. 2 und Abs. 4 KitaG die festgelegten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
- 3.5 Eine Ausnahme zu § 4 Abs. 5 dieser Satzung bildet das Essengeld, welches nach Punkt 8 dieser Elternbeitragsordnung erhoben wird.

4.0 Flexible Gestaltung der wöchentlichen Betreuungszeit

- 4.1 Eltern/Personensorgeberechtigte können, wenn die familiäre Situation, im Zusammenhang mit der beruflichen Situation es erfordert, im Rahmen der vom Landkreis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit, einen Antrag zur flexiblen Gestaltung einer wöchentlichen Betreuungszeit in der Kindertagesstätte bei der Kindertagesstättenleitung der Einrichtung stellen. Dieser Antrag ist durch die Kindertagesstättenleitung der Einrichtung zu genehmigen.

5.0 Festsetzung der Elternbeiträge

- 5.1 Die Elternbeitragsermittlung erfolgt nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen gemäß der Elternbeitragstabellen.
- 5.2 Der Elternbeitrag wird durch eine Beitragsmitteilung festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- 5.3 Wird durch Geburtstag oder Schuljahresbeginn der nächste Kitabereich (von Kinderkrippe zu Kindergarten) im Verlauf eines Monats erreicht, so wird zum 1. dieses Monats der entsprechende Elternbeitrag berechnet.



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

6.0 Fälligkeit der Elternbeiträge

- 6.1 Der Elternbeitrag und Zuschuss zum Mittagessen wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.
- 6.2 Die Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge erfolgt bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der erforderlichen Angaben sowie der zugeteilten Elternnummer (Verwendungszweck).
- 6.3 Nicht gezahlte Elternbeiträge und Zuschuss zur Verköstigung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

7.0 Höhe der Kostenbeiträge

- 7.1 Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage „Elternbeitragstabelle“, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen ermäßigt sich der Grundbeitrag bei jedem weiteren Kind entsprechend der Anlage „Elternbeitragstabelle“.
- 7.2 Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:
 - Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
 - Kindergarten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn)Die Kosten für einen Krippenplatz werden bis einschließlich des Monats erhoben, der dem dritten Geburtstag des Kindes unmittelbar vorausgeht.
- 7.3 Der Kostenbeitrag bei Pflegschaftsverhältnissen wird aus den Durchschnittswerten der ermittelten Elternbeiträge für Kinder der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Kindergarten) ermittelt.
- 7.4 Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, kann im Wiederholungsfall für jede angefangene halbe Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Trägers

8.0 Essengeld für Kinder in den Krippen und Kindertagesstätten

- 8.1 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist für das Mittagessen zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Essengeldpauschale in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen. Statt 21 Tagen je Monat werden für die Pauschale 17,25 Tage je Monat festgesetzt. Damit werden 45 Tage jährlich für Krankheit und Urlaubsabwesenheit des Kindes berücksichtigt und ausgeglichen. Die Berechnung der Pauschale basiert folglich auf 17,25 Betreuungstagen je Monat mit 2,30 EUR als Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion.
- 8.2 Das Zahlungsverfahren und Fälligkeit richten sich nach Punkt 6 dieser Elternbeitragsordnung.
- 8.3 Bei Abwesenheit des Kindes im Sinne von Punkt 2.5 dieser Elternbeitragsordnung über einen Monat hinaus, kann die Essengeldpauschale auf Antrag für jeden vollen Monat dieser Abwesenheit ausgesetzt werden. Dies gilt längstens für 3 Monate.



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

9 Einkommen

- 9.1 Elterneinkommen im Sinne des Kita-Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem HVD BB KdöR das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.
- 9.2 Zum Elterneinkommen gemäß Punkt 9.1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
- der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsrechte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Punkt 9.1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- 9.3 Von dem Elterneinkommen gemäß Punkt 9.2 sind abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- 9.4 Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

Seite 5 von 6

unsere Welt
human
denken und
gestalten

10.0 Einkommensnachweis

10.1 Auf der Grundlage des jährlichen Nettoelterneinkommens wird die Höhe des festzusetzenden monatlichen Kostenbeitrages ermittelt. Die Eltern haben mit Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber dem HVD BB KdÖR eine Erklärung zum jährlichen Elterneinkommen einzureichen. Ausgenommen sind die Eltern, deren Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Kostenbeitrag zu entrichten haben, vergleiche Punkt 2.4 dieser Elternbeitragsordnung.

Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Einkommensteuerbescheide, Verdienst-, Bezüge- oder Besoldungsmitteilungen,
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters,
- Bankbelege,
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

10.2 Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrags, wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger bekannt zu machen. Der Träger behält sich vor, die entsprechenden Einkommensteuerbescheide nachzufordern, um die getätigten Angaben zu prüfen.

10.3 Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel begründen, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird der höchste Elternbeitrag nach der Anlage mit den Beitragstabellen festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

10.4 Jede Einkommensänderung ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensangabe ist unverzüglich mitzuteilen und führt zur Neuberechnung des Beitrages. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung neu berechnet.



Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kindertagesstätte Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

Seite 6 von 6

unsere Welt
human
denken und
gestalten

11.0 Datenschutz

- 11.1 Zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie zum Beispiel Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahmewunsch bzw. –datum/-dauer, ärztliches Attest, gewählte Betreuungszeit, weitere zur Ermittlung, Berechnung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten des Kostenbeitrags und Zuschusses zum Mittagessen sowie bei Mandat in einem Ausschuss die Möglichkeit zur telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme der oder des Kostenbeitragspflichtigen und ihrer oder seiner Kinder erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 11.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- 11.3 Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Zehnten Sozialgesetzbuches (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

12.0 Inkrafttreten,

- 12.1 Diese Regelung tritt am 1.8.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Elternbeitragsordnung des HVD-BB KdöR in der Fassung vom 20.07.2021 außer Kraft.

Berlin, 17.06.2025

Britta Licht
Abteilungsleitung

Anlagen: Elternbeitragstabellen

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Elternbeitragsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Anlage Elternbeitragstabelle

Krippenkinder - Krippe (Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Gültig ab: 01.08.2025

Stufe	Nettoeinkommen je Jahr (in €)	Nettoeinkommen je Monat (in €)	1. Kind					2. Kind					3. Kind					4. Kind				
			≥ 10h	≤ 9h	≤ 8h	≤ 7h	≤ 6h	≥ 10h	≤ 9h	≤ 8h	≤ 7h	≤ 6h	≥ 10h	≤ 9h	≤ 8h	≤ 7h	≤ 6h	≥ 10h	≤ 9h	≤ 8h	≤ 7h	≤ 6h
1	bis 35.000,00	bis 2.917,00	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	ab 35.001,00	ab 2.918,00	72 €	66 €	60 €	54 €	48 €	72 €	66 €	60 €	54 €	48 €	72 €	66 €	60 €	54 €	48 €	72 €	66 €	60 €	54 €	48 €
3	ab 40.001,00	ab 3.334,00	120 €	110 €	100 €	90 €	80 €	120 €	110 €	100 €	90 €	80 €	120 €	110 €	100 €	90 €	80 €	120 €	110 €	100 €	90 €	80 €
4	ab 45.001,00	ab 3.751,00	180 €	165 €	150 €	135 €	120 €	180 €	165 €	150 €	135 €	120 €	180 €	165 €	150 €	135 €	120 €	180 €	165 €	150 €	135 €	120 €
5	ab 50.001,00	ab 4.168,00	252 €	231 €	210 €	189 €	168 €	252 €	231 €	210 €	189 €	168 €	252 €	231 €	210 €	189 €	168 €	252 €	231 €	210 €	189 €	168 €
6	ab 55.001,00	ab 4.584,00	530 €	481 €	444 €	407 €	370 €	414 €	385 €	355 €	326 €	296 €	311 €	289 €	266 €	244 €	222 €	207 €	192 €	178 €	163 €	148 €
7	ab 56.401,00	ab 4.701,00	553 €	514 €	474 €	435 €	395 €	442 €	411 €	379 €	348 €	316 €	332 €	308 €	284 €	261 €	237 €	221 €	205 €	190 €	174 €	158 €
8	ab 58.801,00	ab 4.901,00	588 €	546 €	504 €	462 €	420 €	470 €	437 €	403 €	370 €	336 €	353 €	328 €	302 €	277 €	252 €	235 €	218 €	202 €	185 €	168 €
9	ab 61.201,00	ab 5.101,00	623 €	578 €	534 €	489 €	445 €	498 €	463 €	427 €	392 €	356 €	374 €	347 €	320 €	294 €	267 €	249 €	231 €	214 €	196 €	178 €
10	ab 63.601,00	ab 5.301,00	657 €	611 €	564 €	517 €	470 €	526 €	489 €	451 €	414 €	376 €	395 €	367 €	338 €	310 €	282 €	263 €	244 €	226 €	207 €	188 €
11	ab 66.001,00	ab 5.501,00	692 €	643 €	593 €	544 €	494 €	554 €	515 €	475 €	436 €	396 €	416 €	386 €	356 €	327 €	297 €	277 €	257 €	238 €	218 €	198 €
12	ab 68.401,00	ab 5.701,00	727 €	675 €	623 €	571 €	519 €	581 €	540 €	498 €	457 €	415 €	437 €	406 €	374 €	343 €	312 €	291 €	270 €	250 €	229 €	208 €
13	ab 70.801,00	ab 5.901,00	762 €	707 €	653 €	598 €	544 €	609 €	566 €	522 €	479 €	435 €	456 €	424 €	391 €	359 €	326 €	305 €	283 €	262 €	240 €	218 €
14	ab 73.201,00	ab 6.101,00	796 €	740 €	683 €	626 €	569 €	637 €	592 €	546 €	501 €	455 €	477 €	443 €	409 €	375 €	341 €	319 €	296 €	274 €	251 €	228 €
15	ab 75.601,00	ab 6.301,00	831 €	772 €	712 €	653 €	594 €	665 €	618 €	570 €	523 €	475 €	498 €	463 €	427 €	392 €	356 €	332 €	308 €	284 €	261 €	237 €
16	ab 78.001,00	ab 6.501,00	866 €	804 €	742 €	680 €	618 €	693 €	644 €	594 €	545 €	495 €	519 €	482 €	445 €	408 €	371 €	346 €	321 €	296 €	272 €	247 €
17	ab 80.401,00	ab 6.701,00	868 €	836 €	772 €	708 €	643 €	694 €	670 €	618 €	567 €	515 €	520 €	502 €	463 €	425 €	386 €	347 €	334 €	308 €	283 €	257 €
18	ab 82.801,00	ab 6.901,00	868 €	868 €	802 €	735 €	668 €	694 €	694 €	641 €	587 €	534 €	520 €	520 €	481 €	441 €	401 €	347 €	347 €	320 €	294 €	267 €
19	ab 85.201,00	ab 7.101,00	880 €	868 €	832 €	762 €	693 €	694 €	694 €	665 €	609 €	554 €	520 €	520 €	499 €	458 €	416 €	347 €	347 €	332 €	305 €	277 €
20	ab 87.601,00	ab 7.301,00	868 €	868 €	861 €	790 €	718 €	694 €	694 €	689 €	631 €	574 €	520 €	520 €	517 €	474 €	431 €	347 €	347 €	344 €	316 €	287 €
21	ab 88.801,00	ab 7.401,00	868 €	868 €	868 €	803 €	730 €	694 €	694 €	694 €	642 €	584 €	520 €	520 €	520 €	482 €	438 €	347 €	347 €	347 €	321 €	292 €
	Pflegekinder		514 €	485 €	452 €	414 €	377 €	411 €	388 €	361 €	332 €	301 €	308 €	291 €	271 €	249 €	226 €	206 €	194 €	181 €	166 €	151 €

Ermäßigungen:

- Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, werden diese Kinder in der Elternbeitragstabelle nicht berücksichtigt.

Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich der Grundbeitrag entsprechend der Anlage Elternbeitragstabelle.

- In dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird für den gesamten Monat der Kostenbeitrag für den Kindergarten berechnet.

Verpflegung:

- Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist für das Mittagessen zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Essensgeldpauschale in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen.

- Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist für die Versorgung mit Frühstück und/oder Vesper zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Pauschale in Höhe von je 12,00 EUR zu zahlen. Dies wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

